Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Bergstraße in der Fassung vom 20. Juni 2011

Gemäß § 5 der hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBI, I S. 119, 120) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI, I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI, I S. 54) hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am 20.06.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule (KVHS) – und für Kooperationsveranstaltungen, an denen die KVHS als Veranstalter beteiligt ist – werden, sofern diese nicht ausdrücklich als gebührenfrei ausgeschrieben sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

 Die Höhe der Gebühren richtet sich bei Exkursionen nach den dafür nötigen Aufwendungen und bei Kursen, Seminaren und Workshops nach der Anzahl der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und der für deren Durchführung zu erbringenden Aufwendungen.

bühr für Fachbereich bzw. kostenfreier Raum			Raum	Raum mit Nebenkosten (Miete etc.)		
•	Mindestteilnehmer			Mindestteilnehmer		
	10	8	6	10	8	6
essen und trinken (Kochkurs) Kunst und Handwerk - außer Text und Bühne	_	2,6 €/UE	3,5 €/UE	-	3,1 €/UE	4,2 €/UE
				Γ	r	
	2,3	2,9	3,8	2,7	3,4	4,5
Gesundheit	€/UE	€/UE	€/UE	€/UE	€/UE	€/UE
Gesellschaft und Lifestyle						
Text und Bühne	_	2,9	3,8	_	3,4	4,5
Fremdsprachen - Basiskurse mit Lehrwerk, Seniorenkurse		€/UE	€/UE		€/UE	€/UE

EDV-Tastaturschreiben, Rechnungswesen Persönlichkeit- Mensch als Individuum Fremdsprachen - Intensiv- und Konversationskurse	1	3,1 €/UE	4,2 €/UE	-	3,6 €/UE	4,8 €/UE
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	-	2,5 €/UE	-	-	2,9 €/UE	-
Persönlichkeitstraining Mensch im Beruf Fremdsprachen - Businesskurse	-	3,4 €/UE	4,5 €/UE	-	3,9 €/UE	5,2 €/UE

	Mindestteiln.	
	6	
EDV - Grundwissen	6,5 €/UE	
EDV - spezifisches Wissen	8 €/UE	

Die Mindest-Teilnehmerzahl ergibt sich a) aus pädagogischen b) räumlichen c) der Nachfrage entsprechenden Erfordernissen – die auf einen Kurs angewandte Zahl wird im Programm veröffentlicht. Ebenso ist dem Programm die Anzahl der UE und der konkrete Raum zu entnehmen.

- 2. Besondere Aufwendungen (Lehrmaterial, Zubehör, Honoraraufschläge etc.) können zusätzlich erhoben werden.
- 3. Die Pauschalgebühr für Vorträge beträgt 7,- Euro Gebührenermäßigungen lassen sich darauf nicht anwenden.
- 4. Die vom Land Hessen geförderten Ehrenamtskurse werden mit einer Schutzgebühr in Höhe von 8,- bis 10,- Euro belegt.
- 5. Wenn ein Kurs bei Beginn die festgelegte Mindest-Teilnehmerzahl nicht erreicht, können mit dem Einverständnis der Teilnehmer Staffelpreise zur Anwendung kommen. Dafür wird die angegebene Regelgebühr zunächst mit der festgelegten Mindest-Teilnehmerzahl multipliziert dieser Betrag wird dann durch die Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmer dividiert. Die Kreisvolkshochschule kann weitere Einzelfallregelungen, insbesondere die Minderung des Kursumfangs oder die Reduzierung des Dozentenhonorars treffen.
- 6. Die Gebühren werden nach Berechnung auf volle 50 Cent aufgerundet.
- 7. Die Ausstellung von Leistungsbescheinigungen, die auf Wunsch inhaltlich über bloße Teilnahmebescheinigungen hinausgehen, wird mit 10,- Euro berechnet.
- 8. Zusätzliche Leistungen (Materialkosten, Eintrittsgelder) werden, sofern sie nicht in der Gebühr enthalten sind, gesondert berechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

Bedürftigen Kursteilnehmern gewährt die KVHS auf schriftlichen Nachweis eine Ermäßigung in Höhe von 10 Prozent der Kursgebühr. Ermäßigungsberechtigt sind insbesondere: BaföG-beziehende Schüler, BaföG-beziehende Studenten, Kinder, die nach SGB VIII gefördert werden, Au Pairs, Empfänger von ALG I, Arbeitssuchende, die Grundsicherung nach SGB II erhalten, Empfänger von Grundsicherung wegen Alters und Behinderung nach SGB XII, Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Wer ermäßigte Gebühren in Anspruch nehmen möchte, muss zusammen mit der Anmeldung einen aktuellen Nachweis vorlegen. Kosten, die in den Gebühren enthalten sind und die der KVHS durch Dritte entstehen (für Busfahrten, Materialien etc.) sind nicht Gegenstand der Ermäßigung. Ebenfalls davon ausgenommen sind Vorträge.

§ 4 Rabatte

Die KVHS ist berechtigt, Rabattaktionen durchzuführen, bspw. anlässlich von Sonderveranstaltungen. Weitere Rabattsysteme können als Marketing-Instrumente eingeführt und genutzt werden.

§ 5 Zahlungsweise

- 1. Die Gebühren sind mit einer Einmalzahlung zu entrichten.
- 2. Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung die Fälligkeit tritt mit Ablauf der Abmeldefrist ein (§ 6).
- 3. Für den Fall, dass ein Kurs nicht in seiner Gesamtheit besucht wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- 4. Für Studienfahrten und Exkursionen werden entsprechend den der KVHS entstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten gesonderte Fälligkeiten festgelegt.

§ 6 Abmeldung

Unabhängig von der Form der Anmeldung (telefonisch, schriftlich) sind Anmeldungen grundsätzlich verbindlich. Abmeldungen müssen der KVHS fristgerecht und in schriftlicher Form zugehen. Folgende Abmeldefristen werden den Teilnehmern ohne finanziellen Aufwand eingeräumt:

- 1. Für Kurse und andere Veranstaltungen, deren Laufzeit 5 oder mehr Termine umfasst, lautet die Abmeldefrist 5 Tage vor Kursbeginn.
- 2. Für Kurse und andere Veranstaltungen, die an maximal 4 Terminen stattfinden, gilt eine Abmeldefrist von 10 Tagen vor Kursbeginn.

3. Für Studienfahrten und Exkursionen werden im Fall von Abmeldungen sämtliche Kosten fällig, die der KVHS bis zu diesem Zeitpunkt von Dritten in Rechnung gestellt wurden.

§ 7 Gebühren-Rückerstattung

In folgenden Fällen erstattet die KVHS bereits entrichtete Gebühren zurück:

- 1. Wenn eine Veranstaltung vor Beginn abgesagt werden muss hier erfolgt die Rückerstattung in vollem Umfang.
- 2. Wenn eine Veranstaltung während ihres Verlaufs abgebrochen wird, bzw. wenn ihr Umfang gemindert wird dann werden Gebühren anteilig zurückerstattet.
- 3. Bei einem Wechsel des Kursleiters vor Kursbeginn oder im laufenden Kurs besteht kein Anspruch auf Gebühren-Rückerstattung des Weiteren berechtigt ein solcher Wechsel nicht zur Abmeldung außerhalb der in § 6 genannten Fristen.

§ 8 Veranstaltungen Dritter

Veranstaltungen Dritter, die von der KVHS organisiert werden – insbesondere Prüfungen – fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Gebührenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Damit tritt die Gebührenordnung der KVHS vom 6. Juni 2005 außer Kraft.

Lorsch, den 21. Juni 2011

Kreis Bergstraße

Der Kreisausschuss

Matthias Wilkes

Landrat